

## **Montagebedingungen der ROTACON GmbH, nachstehend ROTACON genannt**

Sofern ROTACON neben der Lieferung und Reparatur der Kaufsache auch oder ausschließlich die Montage und ähnliche Leistungen übernimmt, gelten folgende Montagebedingungen:

### **§ 1 Montagevoraussetzungen**

1. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass zum vereinbarten Liefertermin auch sämtliche Voraussetzungen, die nicht abschließend in der Auftragsbestätigung genannt sind, für eine einwandfreie und reibungslose Montage gegeben sind. Insbesondere ist er dafür verantwortlich, dass am richtigen Ort montiert wird und eventuell notwendige Genehmigungen vorliegen. Er ist verpflichtet, ROTACON die Aufwendungen zu ersetzen, die dadurch entstehen, dass aufgrund von Umständen, die ROTACON nicht zu vertreten hat, eine Montage zum vereinbarten Termin nicht sofort begonnen oder nicht vollständig erfolgen kann. Falls Teile der zur Montage erforderlichen Lieferung/ Kaufsache beschädigt sind bzw. die zur Montage erforderliche Lieferung/ Kaufsache nicht vollständig ist, hat der Auftraggeber ROTACON spätestens einen Arbeitstag nach Ablieferung der Lieferung/ Kaufsache hiervon zu unterrichten, damit vor Ankunft der Monteure Abhilfe geschaffen werden kann. Unterlässt der Auftraggeber schuldhaft, auch bei leichter Fahrlässigkeit, diese Anzeige, werden hierdurch verursachte zusätzliche Aufwendungen für die Montage und die Monteure von ROTACON gesondert in Rechnung gestellt.

2. Die Lieferung/ Kaufsache ist trocken sowie vor Witterungseinflüssen und vor Beschädigungen durch Dritte geschützt zu lagern.

3. Für die Montage werden entsprechend dem Lieferumfang ein oder mehrere Fachmonteure von ROTACON gestellt. ROTACON bestimmt, wie viele Monteure benötigt werden, der Auftraggeber akzeptiert diese Vorgabe. Vor Arbeitsbeginn ist dem Montageleiter von ROTACON ein/e verantwortlicher Mitarbeiter/in vom Auftraggeber zu nennen. Diesen sind je nach Absprache genügend Hilfskräfte ohne gegenseitige Berechnung beizustellen.

4. Das handwerksübliche Werkzeug wird von ROTACON gestellt. Der Auftraggeber hat darüber hinaus für die Montage notwendige Spezialwerkzeuge und Materialien zu stellen.

5. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Montage zum vereinbarten Termin möglich ist, insbesondere, dass alle notwendigen Vorarbeiten beendet sind. Der Auftraggeber hat ROTACON spätestens 7 Tage vor dem vereinbarten Termin schriftlich zu verständigen, ob die Montage zu dem vereinbarten Termin möglich ist.

6. Der Auftraggeber hat das Montagepersonal über bestehende Sicherheitsvorschriften zu informieren, wie beispielsweise bezüglich der Schweißarbeiten, einem Rauchverbot, der Sicherheitskleidung etc.. Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung schuldhaft, auch bei leichter Fahrlässigkeit, nicht unverzüglich nach und entstehen deswegen Schäden, stellt der Auftraggeber ROTACON von der Schadensersatzpflicht und Haftungsinanspruchnahme frei. Für Schäden, die bei der Montage entstehen, hat ROTACON nur einzustehen, wenn diese auf grobem Verschulden der Monteure von ROTACON beruhen, ansonsten der Auftraggeber.

7. Bauseits muss elektrischer Strom für Werkzeuge und ggf. für Beleuchtung zur Verfügung gestellt werden. Sofern ein verschließbarer Aufenthaltsraum für Monteure zum Unterstellen der Werkzeuge und Kleinteile benötigt wird, ist dies dem Auftraggeber vorab mitzuteilen und von diesem bauseits zur Verfügung zu stellen.

### **§ 2 Stundenlohnarbeiten**

1. Wird eine Montage nicht pauschal, sondern nach Aufwand durchgeführt, werden die Montagearbeiten im Stundenlohn abgerechnet zzgl. etwaiger Reisekosten, Frachten, Gerätevorhaltung etc. Es gelten die jeweils gültigen Montagerichtpreislisten. Grundarbeitszeit sind 7 Stunden ohne Pausen. Für An- und Abreisen wird mit einem Satz von 80 km/ Std. kalkuliert.

2. Die Abrechnung und Zahlung hat nach Rechnungserhalt gemäß § 3 der Lieferbedingungen zu erfolgen.

3. An- und Abreisezeit, Vorbereitungs- und Abwicklungszeit für Übernahme und Rückgabe aller Auftragsunterlagen, Werkzeuge und Geräte im Service-Center gilt wie Arbeitszeit. Ebenso der Zeitaufwand für Unterkunftbeschaffung und Erledigung behördlicher und sonstiger Formalitäten am Montageort gilt wie Arbeitszeit.

4. Zuschläge für Mehrarbeit:  
Für die ersten beiden täglichen Mehrarbeitsstunden von Montag bis Freitag, 25 % Zuschlag  
Weitere Mehrarbeitsstunden pro Tag oder Nacht (20.00 h - 6.00 h), 50 % Zuschlag  
Arbeitsstunden an Samstagen, 50 % Zuschlag  
Arbeitsstunden an Sonntagen sowie am 24. u. 31. Dezember ab 14.00 h, 70 % Zuschlag  
Arbeitsstunden an gesetzlichen Feiertagen, an denen keine Arbeit ausfällt, sowie am 24. u. 31. Dezember ab 20.00 h, 100 % Zuschlag  
Arbeitsstunden an gesetzlichen Feiertagen, an denen Arbeit ausfällt, 150 % Zuschlag

5. Sonderzuschläge auf Normalstundensatz:  
Arbeiten unter erschwerten Bedingungen durch Hitze, Gas, Säure, Schlamm, Schmutz, Staub, Kälte, Lärm, 5 % Zuschlag

Arbeiten unter Tage (Bergbau) und an Bord, 5 % Zuschlag  
Arbeiten am Faulschlammischer, bei mit Schlamm befülltem Faulturm, 25 % Zuschlag  
Arbeiten in einem in Betrieb gewesenen Faulturm, 50 % Zuschlag  
6. Arbeiten im Kontrollbereich von Nuklearanlagen:  
Ohne spezielle Schutzkleidung, 10 % Zuschlag  
Schutzanzug aus Stoff mit Kapuze sowie Überschuhen und Handschuhen aus Plastik oder Gummi sowie Atemmaske mit Luftzufuhr durch Atemschlauch, 15 % Zuschlag  
Schutzanzug aus Stoff mit Kapuze sowie Überschuhen und Handschuhen aus Plastik oder Gummi sowie Atemmaske mit Filter, 20 % Zuschlag  
Schutzanzug aus Stoff mit Kapuze sowie Überschuhen und Handschuhen aus Plastik oder Gummi sowie tragbarem Atemgerät (Pressluftatmer) oder Schutzanzug aus Stoff und zusätzlichem Plastikanzug mit Kapuze, Überschuhen und Handschuhen aus Plastik oder Gummi sowie Atemmaske mit Luftzufuhr durch Atemschlauch, 25 % Zuschlag  
Schutzanzug aus Stoff und zusätzlichem Plastikanzug mit Kapuze, Überschuhen und Handschuhen aus Plastik oder Gummi sowie Atemmaske mit Filter, oder Schutzanzug aus Stoff und zusätzlichem Plastikanzug mit Kapuze, Überschuhen und Handschuhen aus Plastik oder Gummi sowie Pressluftatmer, 30 % Zuschlag  
Vollschutz mit Atemmaske oder Pressluftatmer, 40 % Zuschlag

### § 3 Abnahme

1. Der Auftraggeber ist bei Fertigstellung der Montageleistung berechtigt und verpflichtet, diese in einem schriftlichen Montageprotokoll abzunehmen, ROTACON kann ein solches schriftliches Protokoll fordern.
2. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Auftraggeber die Montageleistung nicht innerhalb einer ihm von ROTACON bestimmten Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist.
3. Von der Abnahme an bestehen gegen ROTACON keine Mängelansprüche bezüglich bekannter Mängel, sofern der Auftraggeber sich seine Rechte wegen dieses Mangels bei der Abnahme nicht vorbehält.
4. Wird bei einer Nachbesserung, die ROTACON gestattet ist, festgestellt, dass die Montage aus technischen Gründen in der vorgesehenen Weise nicht möglich ist, so kann ROTACON vom Vertrag zurücktreten (die Montage verweigern), ohne dass der Auftraggeber zum Schadenersatz berechtigt ist.

### § 4 Verjährung

Mängelansprüche des Auftraggebers aus der Montage verjähren in einem Jahr seit der Abnahme.

### § 5 Schlussbestimmungen

1. Gerichtsstand ist der Sitz von ROTACON. ROTACON ist auch berechtigt, den Auftraggeber an seinem Gerichtsstand zu verklagen.
2. Im Zweifelsfall ist die deutsche Fassung dieser Geschäftsbedingungen maßgeblich, die ROTACON seinen Kunden auf Wunsch zur Verfügung stellt.
3. Sofern einzelne Bestimmungen des Vertrages oder der Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden sollten, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg, dem der Unwirksamen am nächsten kommt.